

FB Vorstand und Verwaltung
2902/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 11.12.2023

**Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR;
Hier: 15. Änderungssatzung**

Sachverhalt:

Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR schlägt dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 5.12.2023 vor, die Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR (SBS AöR) in folgenden Punkten zu ändern:

1. Der Rat der Stadt Siegburg und der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR haben beschlossen, dass die SBS AöR in die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung durch die Stadt Siegburg eingebunden wird. Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Aufgabe hält es der Vorstand der SBS AöR für angemessen, dies auch in der Satzung der Anstalt zum Ausdruck zu bringen.

Es wird daher vorgeschlagen, folgenden Satz unter § 2 Abs. 1 lit. j der Satzung ergänzend aufzunehmen:

Die Anstalt kann im Hinblick auf ihre energiewirtschaftliche Beteiligung an den Energienetzen in der Stadt Siegburg auch mit den Planungen einer Wärmewendestrategie und dabei insbesondere der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans als Dienstleister beauftragt werden.

2. Des Weiteren wird in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 114a Abs. 8 der Gemeindeordnung des Landes NRW vorgeschlagen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht mehr zwingend gleichzeitig auch Mitglieder des Rates sein müssen. Hierdurch werden die Möglichkeiten der Besetzung des Verwaltungsrats erweitert. Damit weiterhin eine Verbindung der Verwaltungsratsmitglieder zur Stadt Siegburg besteht, erscheint es aber sachgerecht, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates wählbar im Sinne des Kommunalwahlgesetzes sind. Es werden daher folgende Anpassungen der Abs. 2, 4 und 5 des § 6 der Satzung vorgeschlagen (Änderungen sind hervorgehoben):

- 2) *Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister. Der stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder sowie deren Vertreter werden vom Rat der Kreisstadt Siegburg gewählt und müssen – mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden – ~~gleichzeitig Mitglied des Rates wählbar gemäß § 12 des Kommunalwahlgesetzes NRW bezogen auf den Rat sein~~; sie dürfen aber – einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden – nicht gleichzeitig sein:*

- *Bedienstete der Anstalt,*
- *leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,*
- *Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.*

- 4) Für den Fall, dass der gewählte Vertreter ebenfalls verhindert sein sollte, bilden die Mitglieder einer Fraktion des Rates der Kreisstadt Siegburg, die dem Verwaltungsrat nicht als Mitglied angehören, zusätzlich eine Gruppe von Vertretern, aus der in alphabetischer Reihenfolge jedes Ratsmitglied jedes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten darf. In der Gruppe der zusätzlichen Vertreter können auch die gewählten Vertreter, **die Ratsmitglied sind**, aufgenommen werden. Für die Gruppe der zusätzlichen Vertreter gelten die Anforderungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 **Halbsatz 2**.
- 5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit oder **für die Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören**, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sinngemäß.

Demnach würde sich die vom Rat der Kreisstadt Siegburg zu beschließende Änderungssatzung wie folgt darstellen:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt folgende 15. Änderungssatzung zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR:

15. Änderungssatzung vom --.--.----

der Satzung der Kreisstadt Siegburg
über die Stadtbetriebe Siegburg AöR
vom 6.12.2010

in ihrer Fassung der 14. Änderungssatzung vom 12.12.2022

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung vom 12.12.2022 beschlossen, die Satzung vom 6.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 12.12.2022 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 2 der Satzung -

§ 2 Abs. 1 lit. j wird wie folgt neu gefasst:

- j. den Bau bzw. den Erwerb von Infrastrukturnetzen aller Art und deren Betrieb sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte.

Die Anstalt kann im Hinblick auf ihre energiewirtschaftliche Beteiligung an den Energienetzen in der Stadt Siegburg von der Stadt auch mit den Planungen einer Wärmewendestrategie und dabei insbesondere der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans als Dienstleister beauftragt werden.

§ 2

- betrifft § 6 der Satzung -

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

- 1) *Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 16 weiteren Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder werden Vertreter gewählt.*
- 2) *Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister. Der stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder sowie deren Vertreter werden vom Rat der Kreisstadt Siegburg gewählt und müssen – mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden – wählbar gemäß § 12 des Kommunalwahlgesetzes NRW bezogen auf den Rat sein; sie dürfen aber – einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden – nicht gleichzeitig sein:*
 - *Bedienstete der Anstalt,*
 - *leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,*
 - *Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.*
- 3) *Mit Ausnahme des Vorsitzenden werden alle übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und auch alle Stellvertreter vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für deren Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.*
- 4) *Für den Fall, dass der gewählte Vertreter ebenfalls verhindert sein sollte, bilden die Mitglieder einer Fraktion des Rates der Kreisstadt Siegburg, die dem Verwaltungsrat nicht als Mitglied angehören, zusätzlich eine Gruppe von Vertretern, aus der in alphabetischer Reihenfolge jedes Ratsmitglied jedes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten darf. In der Gruppe der zusätzlichen Vertreter können auch die gewählten Vertreter, die Ratsmitglied sind, aufgenommen werden. Für die Gruppe der zusätzlichen Vertreter gelten die Anforderungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2.*
- 5) *Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit oder für die Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sinngemäß.*
- 6) *Der Verwaltungsrat hat der Kreisstadt Siegburg auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.*
- 7) *Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.*

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dem Rat zur Beratung vorgelegt.

Siegburg, 20.11.2023